

Präsidium der Prüfstelle

Berlin, 25. Januar 2018

Tätigkeitsbericht 2017

1	Überblick	2
2	Prüfungen 2017	3
2.1	Ergebnis der Prüfungen	3
2.2	Fehlerarten und Fehleranalyse	6
2.3	Zustimmungsquote.....	8
2.4	Dauer von Prüfverfahren.....	9
2.5	Erteilte Hinweise	10
2.6	Nachschau	11
2.7	Auswahl der zu prüfenden Unternehmen.....	12
3	Präventive Maßnahmen	15
3.1	Überblick	15
3.2	Prüfungsschwerpunkte 2018.....	16
3.3	Gespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	18
3.4	Öffentlichkeitsarbeit.....	18
4	Europäische Entwicklungen	20
4.1	European Enforcers Coordination Sessions und Arbeitsgruppen	20
4.2	Konsultation zu den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden	21
4.3	Ergebnisse des ESMA Peer Review hinsichtlich der Einhaltung der „ESMA Guidelines on enforcement of financial information“	22
5	Danksagung und Ausblick.....	24
	Abkürzungsverzeichnis	25

1 Überblick

- Die Fehlerquote lag im Jahr 2017 mit 15% auf einem ähnlichen Niveau wie in den vergangenen drei Jahren. Die um Mehrfachzählungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigte, normalisierte Fehlerquote betrug im Jahr 2017 14% und lag damit über dem Vorjahreswert von 12%.
- Die DPR hat im Jahr 2017 99 Prüfungen (Vorjahr: 96) abgeschlossen, davon 91 Stichprobenprüfungen, drei Anlassprüfungen und fünf Prüfungen, die auf Verlangen der BaFin durchgeführt wurden.
- Die Nachschau für das Jahr 2016 zeigt, dass die festgestellten Fehler im nachfolgenden Abschluss fast immer korrigiert wurden. Ferner wurden von der DPR erteilte Hinweise von den Unternehmen wie in den vergangenen Jahren in den weitaus meisten Fällen im darauf folgenden Jahr umgesetzt.
- Die aktive Teilnahme an den EECS und die Mitarbeit in Arbeitsgruppen bildeten im Jahr 2017 erneut die Schwerpunkte der europäischen Zusammenarbeit.
- Im Rahmen des von der ESMA im Berichtsjahr durchgeführten Peer Review wurde die hohe Qualität der Enforcement-Tätigkeit der DPR von der ESMA bestätigt. Dabei haben sich insbesondere die Stichprobengrundsätze der DPR europaweit als „good practice“ herausgestellt.
- Die Konsultation der Europäischen Kommission zu den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden endete in Bezug auf das Enforcement mit dem Ergebnis, dass kein wesentlicher Anpassungsbedarf gesehen wird.
- Die Kosten bei der DPR lagen mit 5,08 Mio. € auf dem Niveau des Vorjahres (5,13 Mio. €).

2 Prüfungen 2017

2.1 Ergebnis der Prüfungen

Im Jahr 2017 hat die DPR insgesamt 99 Prüfungen abgeschlossen (Vorjahr: 96). Bei 15 Verfahren wurde eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Die Fehlerquote lag dabei mit 15% auf dem Niveau der Vorjahre (Bild 1).

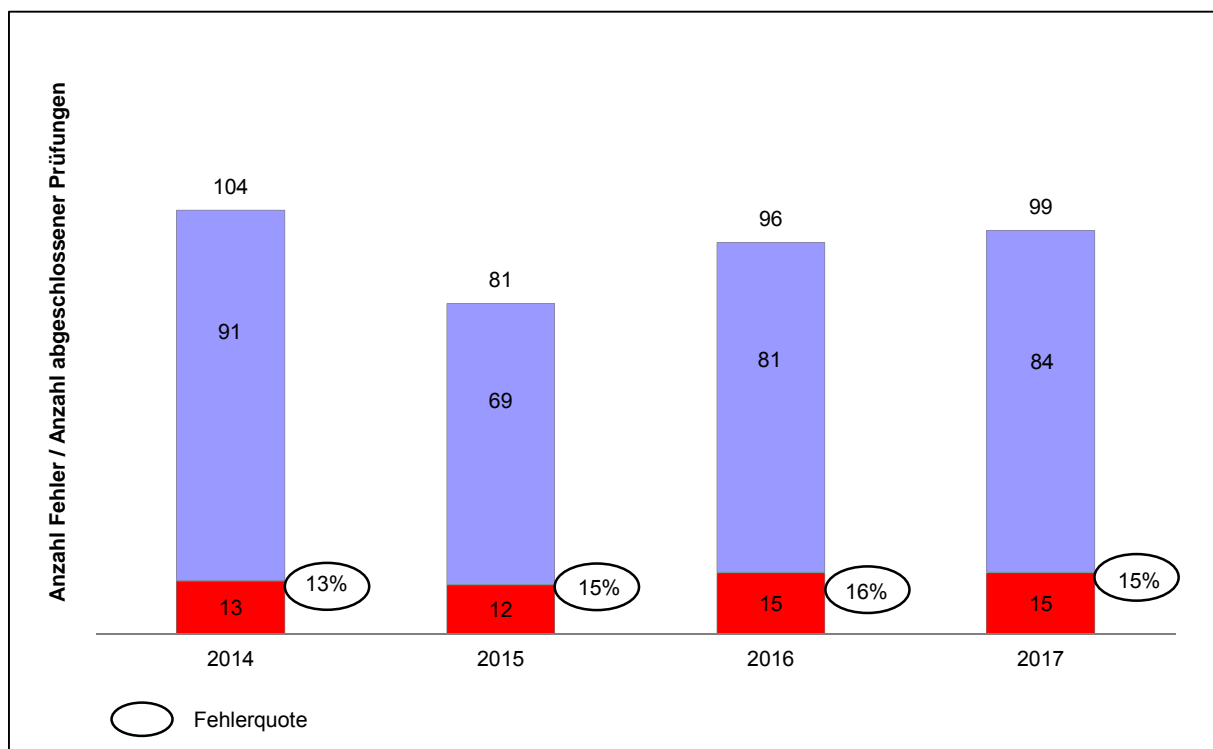


Bild 1: Abgeschlossene DPR-Prüfungen, Entwicklung der Fehlerquote

Zur differenzierteren Darstellung und Auswertung wurde wie in der Vergangenheit eine normalisierte Fehlerquote ermittelt, die um Mehrfachzählungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigt ist. Im Jahr 2017 lag die normalisierte Fehlerquote mit 14% über dem Niveau des Vorjahres (12%) (Bild 2).

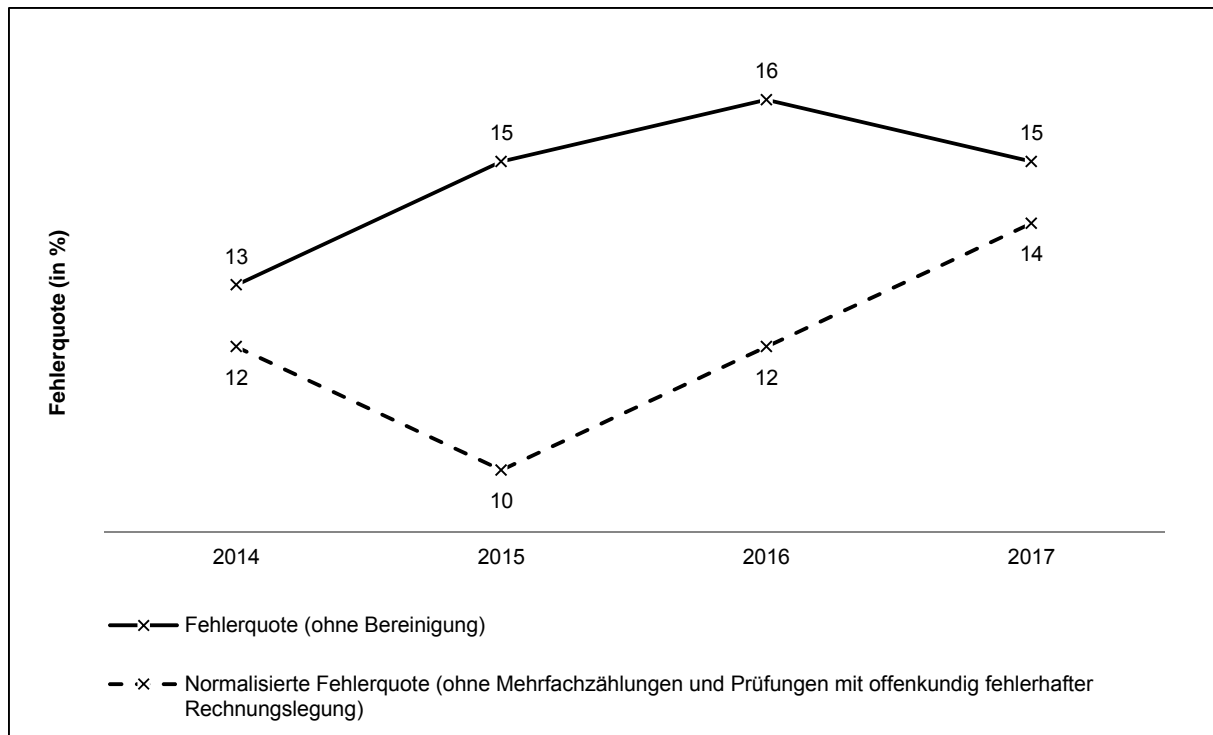


Bild 2: Entwicklung der Fehlerquote

Die im Jahr 2017 abgeschlossenen Prüfungen weisen folgende Struktur auf: 91 der 99 abgeschlossenen Prüfungen waren Stichprobenprüfungen. Darüber hinaus wurden drei Anlassprüfungen abgeschlossen, davon eine bezogen auf den Halbjahresfinanzbericht. Daneben wurden fünf Prüfungen auf Verlangen der BaFin abgeschlossen, wovon sich zwei auf den Halbjahresfinanzbericht bezogen.

Die Fehlerquote bei den Stichprobenprüfungen lag mit 12% leicht über dem Vorjahreswert. Bei den abgeschlossenen Anlass- und Verlangensprüfungen gab es mit 67% bzw. 40% weiterhin eine hohe Fehlerquote (Bild 3).

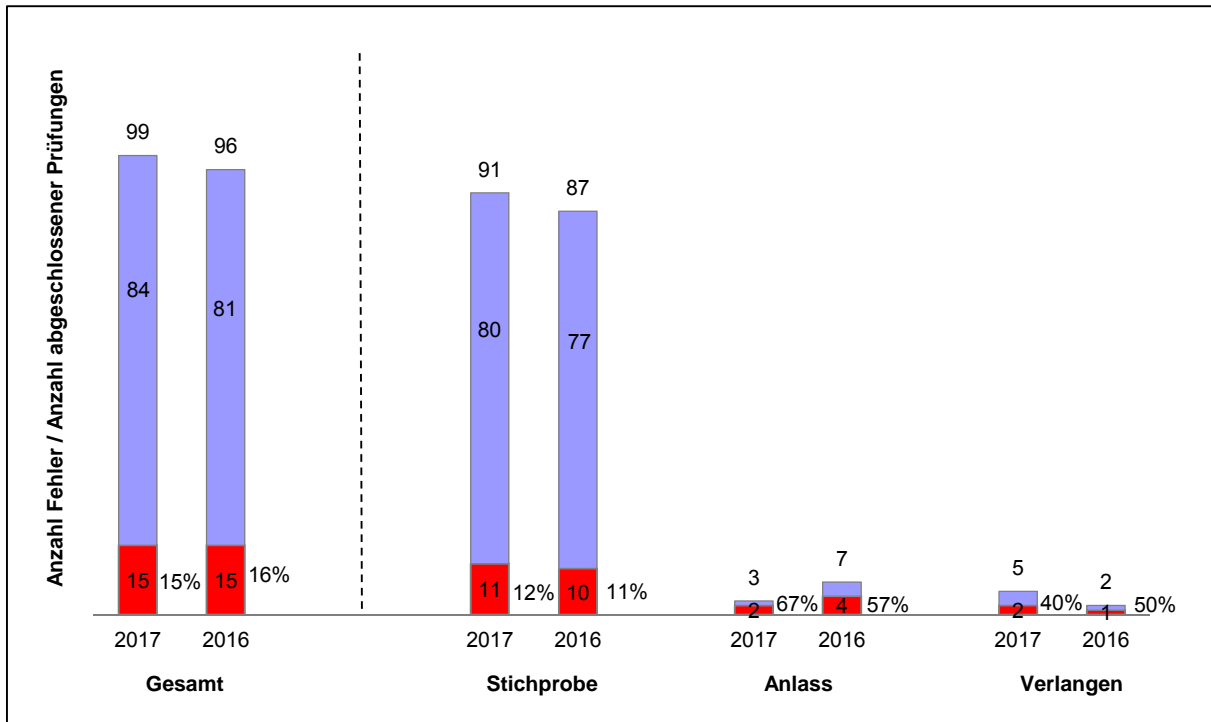


Bild 3: Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Prüfungsarten und Fehlerquote

Die Analyse der abgeschlossenen Prüfungen nach Unternehmensgröße gemessen an der Indexzugehörigkeit zeigt, dass im Berichtsjahr ausschließlich Fehler bei Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit festgestellt wurden (Fehlerquote: 27%; Vorjahr: 25%). Ein Unternehmen mit einer fehlerhaften Rechnungslegung hatte seinen Sitz im Ausland (Bild 4).

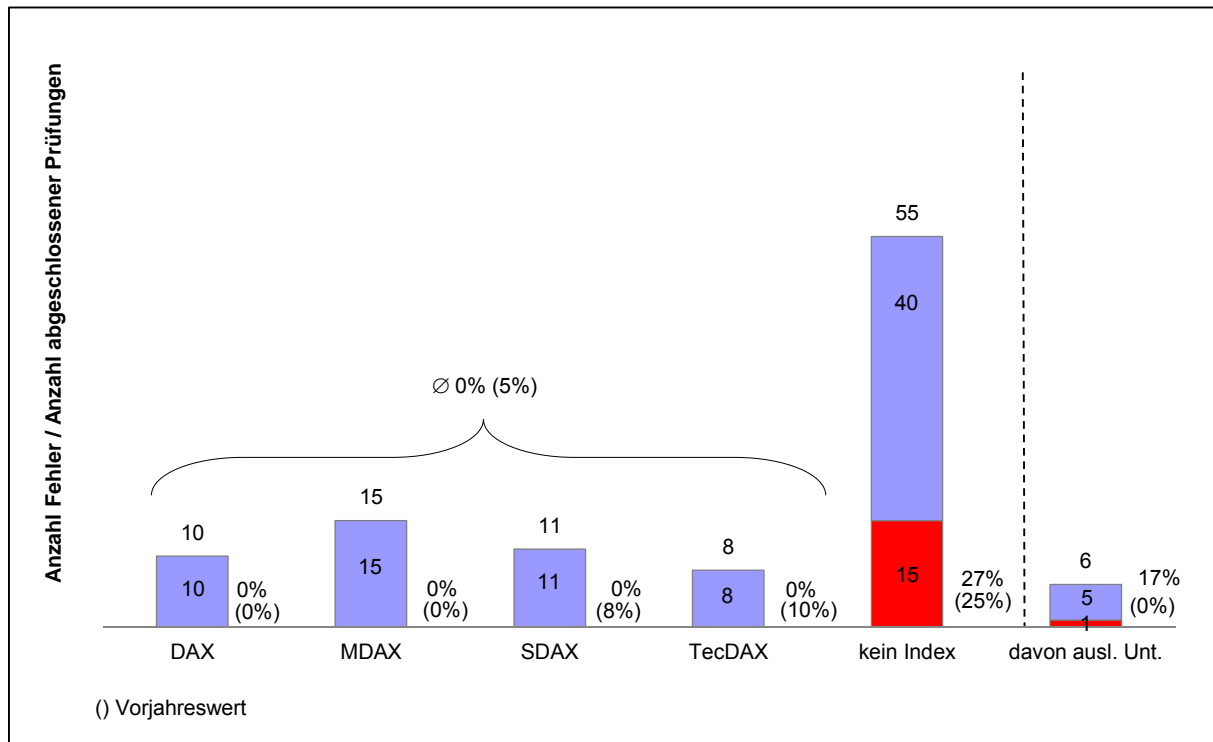


Bild 4: Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Indizes und Fehlerquote

2.2 Fehlerarten und Fehleranalyse

Die festgestellten Fehler lassen sich nach wie vor auch im Jahr 2017 auf folgende Ursachen zurückführen:

- Umfang und Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle
- Unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht

Bild 5 zeigt die am häufigsten festgestellten Fehler:

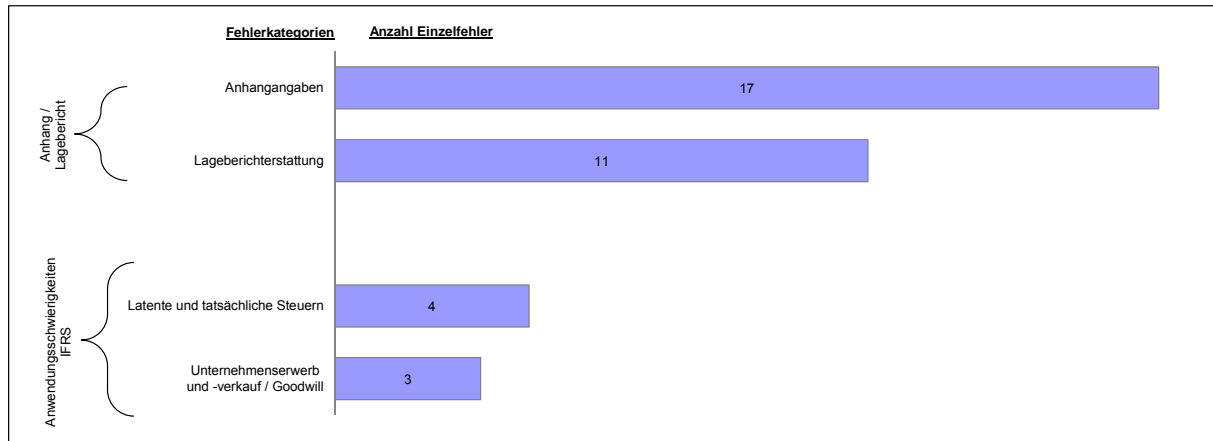


Bild 5: Häufigste Fehlerarten

Auch im Jahr 2017 bildete die Berichterstattung im Anhang und Lagebericht eine wesentliche Fehlerquelle. Im Anhang betrafen von den 17 Einzelfehlern vier Fälle fehlende Angaben zu Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen. In drei Fällen lagen Verstöße gegen IFRS 8 (Segmentberichterstattung) vor: So wurden die Angaben zur Höhe der Umsatzerlöse mit wichtigen Kunden bzw. zu einem bedeutsamen geographischen Markt nicht gemacht. In drei Fällen wurden Angaben zu einem Unternehmenserwerb bzw. zum Goodwill-Impairmenttest als fehlerhaft eingestuft.

Die elf Einzelfehler im Lagebericht bezogen sich im Wesentlichen auf eine nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Wirtschaftsbericht.

Anwendungsschwierigkeiten in Bezug auf einzelne IFRS bei der Abbildung von komplexen Geschäftsvorfällen traten insbesondere bei den Themen latente und tatsächliche Steuern und Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill auf. Die Fehlerfeststellungen in der Kategorie latente und tatsächliche Steuern befassten sich insbesondere mit der fehlenden Ansatzfähigkeit von aktiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen und/oder Verlustvorträge.

Schließlich wurden drei Einzelfehler zu dem Thema Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill von der DPR festgestellt. In einem Fall wurde eine fehlerhafte Bilanzierung des Anteils erwerbs von nicht beherrschenden Gesellschaftern festgestellt, in den beiden anderen Fällen ein zu hoher Ausweis des Geschäfts- oder Firmenwerts.

2.3 Zustimmungsqute

Nach Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung werden die betroffenen Unternehmen von der DPR dahingehend befragt, ob sie dieser Fehlerfeststellung zustimmen. Häufig geht der Fehlerfeststellung ein Unternehmensgespräch voraus. Der DPR ist es dabei wichtig, den Unternehmen und deren Abschlussprüfern Gelegenheit zur Darlegung ihrer Sicht und ihrer Argumente zu geben und sich ergebnisoffen der Diskussion zu stellen. Gleichzeitig erläutern die Vertreter der DPR umfassend die Gründe, warum sie die gewählte Bilanzierung bzw. Darstellung im Anhang / Lagebericht für nicht vertretbar halten.

Im Jahr 2017 lag die Zustimmungsqute bei 100% (Bild 6).

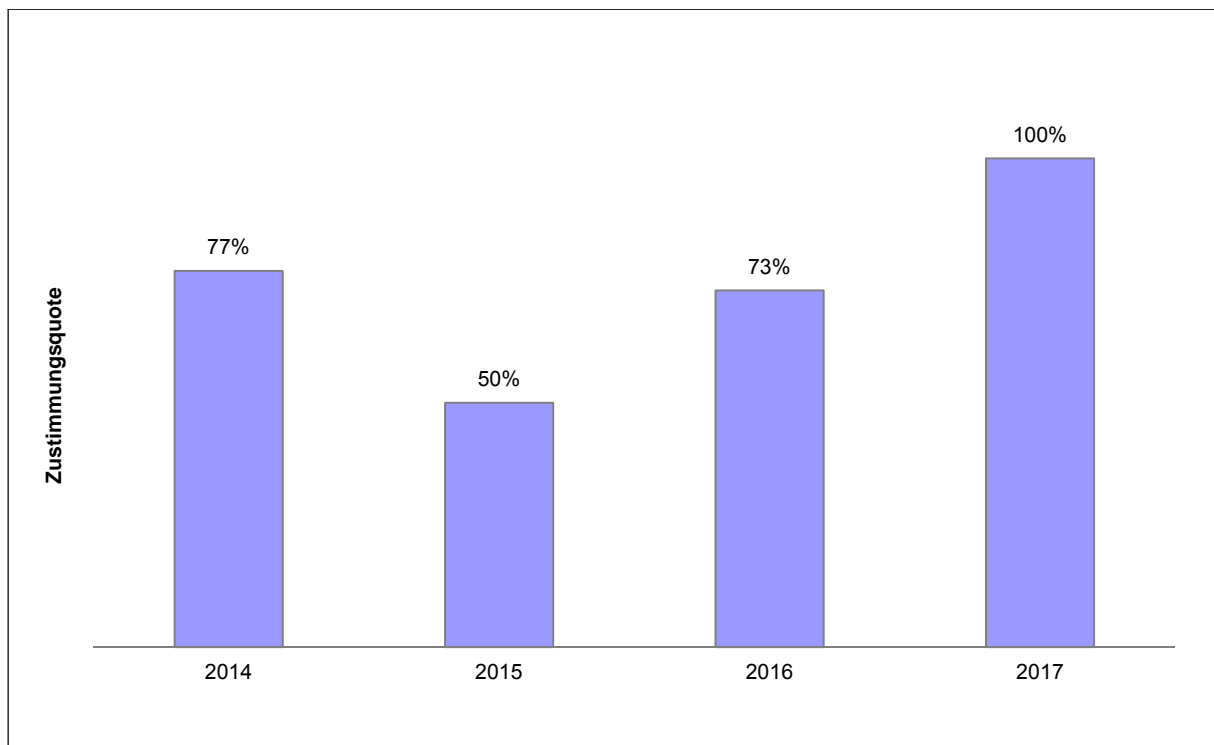


Bild 6: Entwicklung der Zustimmungsqute bei Fehlerfeststellungen

Alle Verfahren mit Fehlerfeststellungen werden an die BaFin weitergeleitet, unabhängig davon, ob die Unternehmen der Fehlerfeststellung zugestimmt haben. Generell wird von der BaFin immer dann eine eigenständige Prüfung eingeleitet, wenn das Unternehmen der Fehlerfeststellung nicht zugestimmt hat. Dies war im Jahr 2017 nicht der Fall. Zwei aus Vorjahren stammende Verfahren wurden in 2017 von der BaFin abgeschlossen (Vorjahr: vier Verfahren). In beiden Verfahren (Vorjahr: drei Verfahren) wurde das Ergebnis der DPR bestätigt sowie die Fehlerveröffentlichung veranlasst.

Unternehmen, die gegenüber der DPR die Mitwirkung am Prüfverfahren verweigern, werden einer Prüfung durch die BaFin unterzogen. Im Berichtsjahr wurden drei derartige Verfahren durch die BaFin beendet. In einem Fall hat die BaFin die Prüfung ohne Fehlerfeststellung abgeschlossen; die beiden übrigen Fälle wurden durch die BaFin wegen eines zwischenzeitlich erfolgten Delisting eingestellt.

2.4 Dauer von Prüfverfahren

Die Analyse der Dauer von Prüfverfahren in den Jahren 2014 bis 2017 zeigt, dass im Durchschnitt ein Verfahren nach 8,2 Monaten beendet wird (Bild 7). 82% der Verfahren wurden in der Vergangenheit innerhalb eines Jahres abgeschlossen, 41% innerhalb von sechs Monaten. Rund 18% der Verfahren dauerten länger als ein Jahr. In diesen Fällen wurde die Rechnungslegung oftmals als fehlerhaft beurteilt (43%).

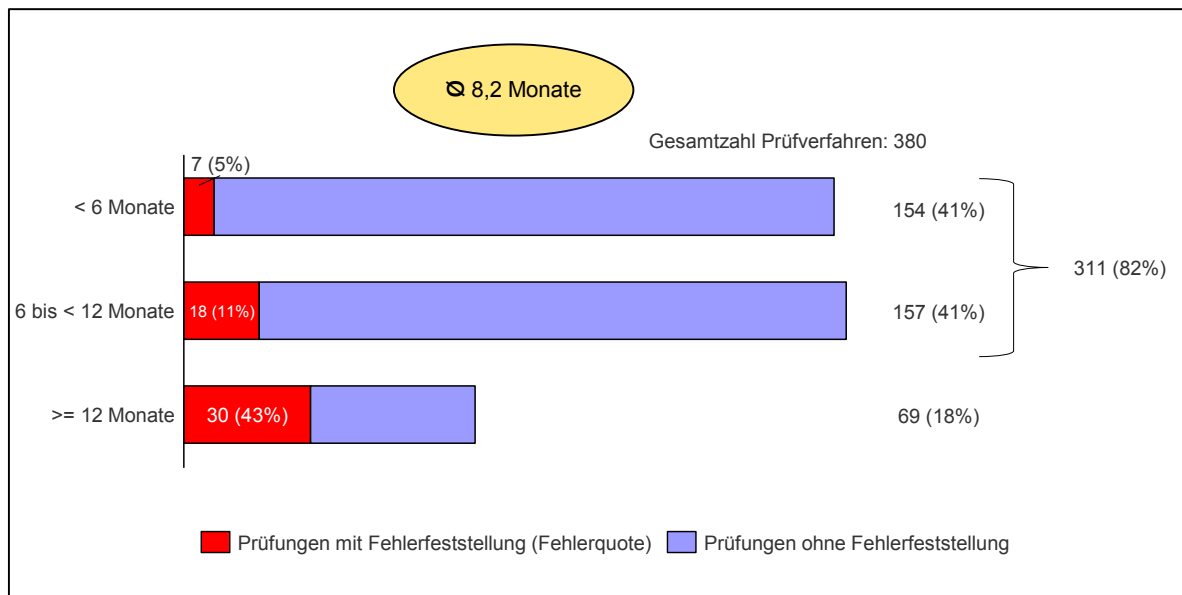


Bild 7: Dauer der Prüfverfahren 2014 bis 2017

Im Jahr 2017 lag die durchschnittliche Dauer der Prüfverfahren bei 7,5 Monaten.

2.5 Erteilte Hinweise

Um Schwachstellen in künftigen Abschlüssen zu beheben und die Qualität der Rechnungslegung zu erhöhen, gibt die DPR im Rahmen ihrer präventiven Funktion in vielen Prüfungen den Unternehmen Hinweise für die künftige Rechnungslegung.

In Bild 8 werden die am häufigsten vorkommenden Hinweiskategorien dargestellt. Die Ursachen für die Erteilung von Hinweisen lassen sich im Jahr 2017 primär auf eine unzureichende Berichterstattung im Anhang und im Lagebericht zurückführen. Der Bereich Lageberichterstattung war durch präventive Hinweise zur Anwendung von DRS 20 in Bezug auf die Darstellung der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren, die Darstellung alternativer Leistungskennzahlen sowie die Risikoberichterstattung gekennzeichnet.

Eine unzureichende Berichterstattung im Anhang zeigte sich u. a. bei den Themen Unternehmenserwerb, Segmentbericht, Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen und Finanzinstrumente. Schließlich wurden Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle insbesondere bei den Kategorien Darstellung des Abschlusses sowie Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill festgestellt.

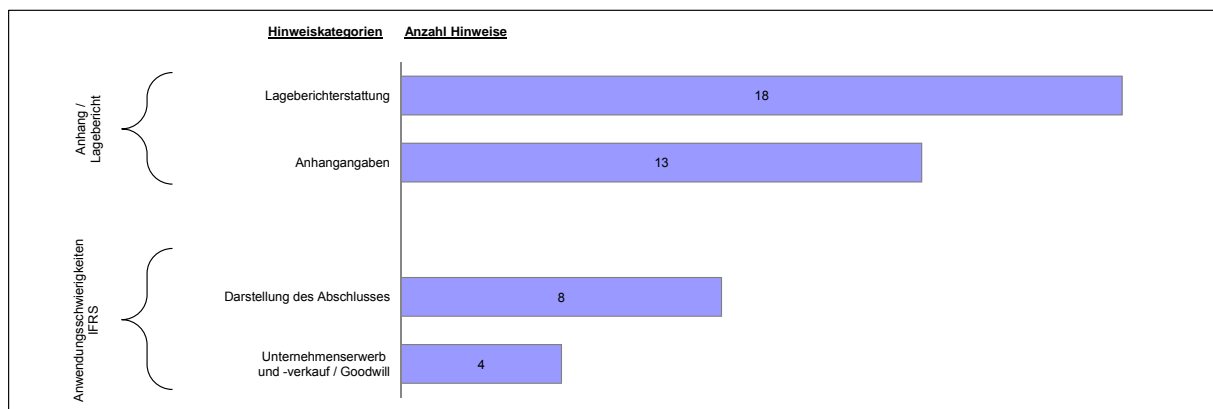


Bild 8: Häufigste Hinweise an die geprüften Unternehmen

2.6 Nachschau

Im Jahr 2017 hat die DPR erneut anhand von öffentlich verfügbaren Informationen systematisch die Korrektur der im Vorjahr von der DPR festgestellten Fehler sowie die Umsetzung der im Vorjahr erteilten Hinweise überprüft.

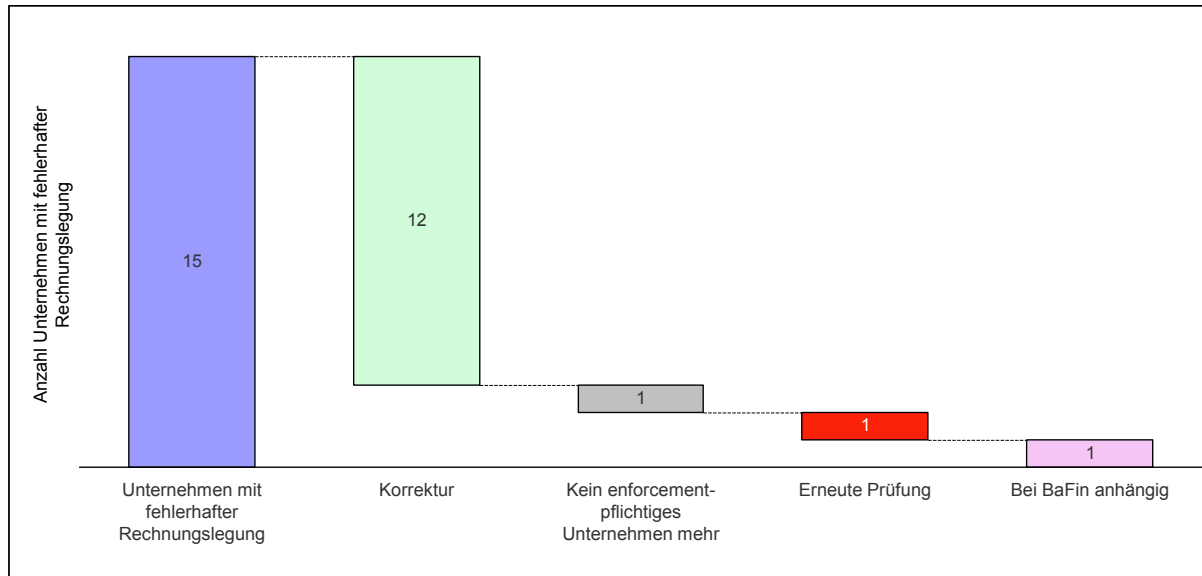


Bild 9: Korrektur der im Jahr 2016 festgestellten Fehler

Zwölf der fünfzehn Unternehmen, bei denen die DPR im Jahr 2016 eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt hat, haben den Fehler im nachfolgenden Abschluss korrigiert (Bild 9). In einem Fall wurde der von der DPR festgestellte Fehler nicht korrigiert, so dass die DPR eine Anlassprüfung eingeleitet hat. Bei einem Unternehmen konnte die Korrektur zum Zeitpunkt der Nachschau nicht überprüft werden, da das Prüfverfahren aufgrund der Nichtzustimmung des Unternehmens zur DPR-Fehlerfeststellung noch bei der BaFin auf der zweiten Stufe anhängig war. Ein Unternehmen unterliegt aufgrund eines Wechsels in den nicht regulierten Markt nicht mehr dem Enforcement durch die DPR.

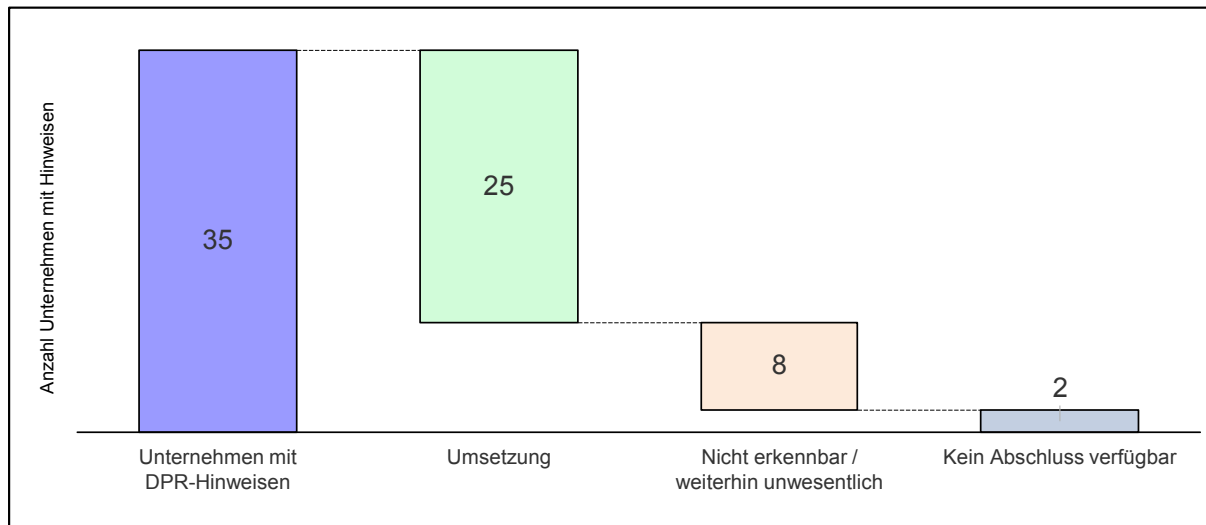


Bild 10: Umsetzung der im Jahr 2016 erteilten Hinweise

Von insgesamt 35 Unternehmen, denen Hinweise im Rahmen des DPR-Prüfverfahrens im Jahr 2016 erteilt wurden, haben 25 Unternehmen die Hinweise umgesetzt (Bild 10). Bei acht Gesellschaften war die Umsetzung der Hinweise allein auf Basis der Durchsicht des nachfolgenden Abschlusses nicht erkennbar oder der Sachverhalt, welcher dem Hinweis zugrunde lag, weiterhin unwesentlich (keine Verfälschung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage). In zwei Fällen lag kein Abschluss vor, was häufig im Zusammenhang mit Insolvenzen zu beobachten ist.

Auch in Zukunft wird die DPR zeitnah verfolgen, inwieweit festgestellte Fehler korrigiert und erteilte Hinweise umgesetzt wurden.

2.7 Auswahl der zu prüfenden Unternehmen

Die DPR hat gemäß § 342b Abs. 2 S. 3 Nr. 3 HGB Prüfungen ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfungen) durchzuführen. Zu diesem Zweck hat die DPR im Einvernehmen mit dem BMJV und dem BMF Grundsätze definiert, die letztmalig mit Datum vom 15. Dezember 2016 angepasst wurden; dieses Dokument ist auf der Homepage der DPR öffentlich zugänglich.

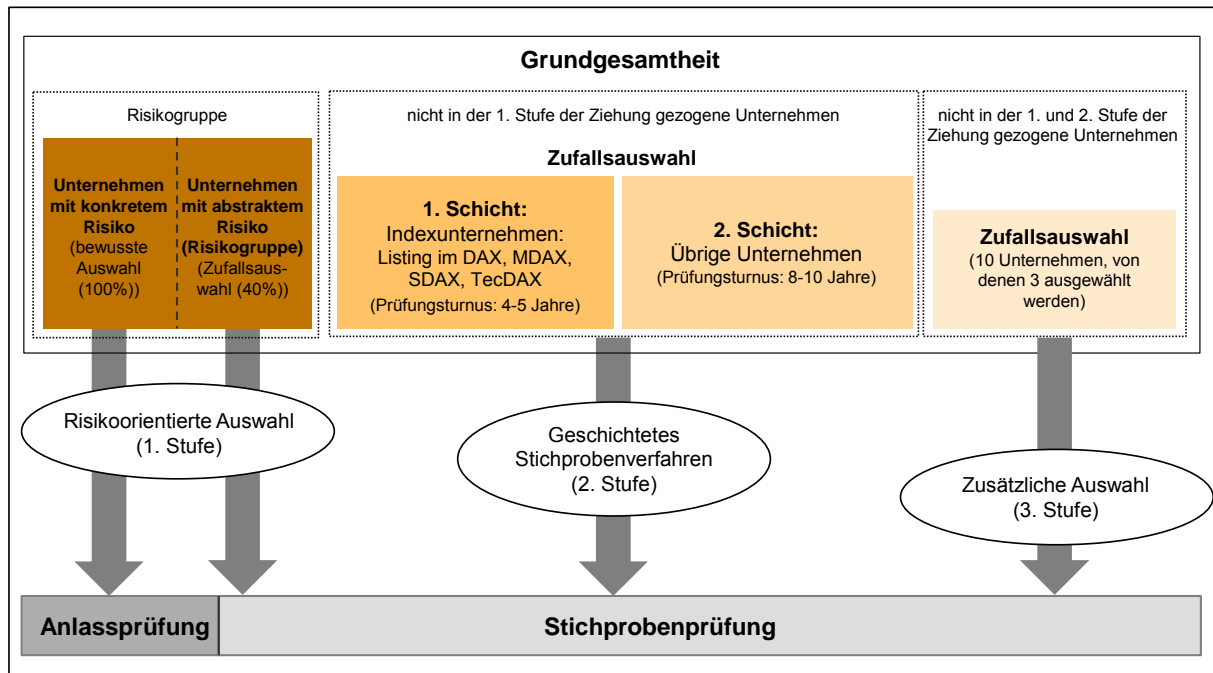


Bild 11: Grundsätze für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen

Die Grundgesamtheit umfasste zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung 621 Unternehmen.

Eingeleitet wurden auf den einzelnen Stufen:

- 1. Stufe: 24 Prüfungen (davon 5 anlassbezogene Prüfungen)
- 2. Stufe: 87 Prüfungen (davon 2 Prüfungen aus der Ziehung des Vorjahres)
- 3. Stufe: 2 Prüfungen

Grundsätzlich ist zu sagen, dass eine Einleitung von Prüfverfahren nur stattfindet, wenn keine rechtlichen oder faktischen Gründe wie beispielsweise ein zwischenzeitlich eingetretenes Delisting der Prüfungseinleitung entgegenstehen. Im Jahr der Ziehung nicht eingeleitete Verfahren werden auf das Folgejahr vorgetragen.

Der Vorprüfungsausschuss der DPR hat in fünf Fällen konkrete Anhaltspunkte für einen Fehler in der Rechnungslegung erkannt, so dass Anlassprüfungen eingeleitet wurden. Die von der DPR identifizierten Anhaltspunkte waren Ergebnis der Nachschau, der allgemeinen Medienrecherche oder das Ergebnis eines Hinweises von dritter Seite. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Prüfungen hat die BaFin im Jahr 2017 in drei Fällen konkrete Anhaltspunkte für einen Fehler in der Rechnungslegung identifiziert und die DPR aufgefordert, Prüfungen einzuleiten (Verlangensprüfungen). Von den damit insgesamt acht anlassbezogenen Prüfungen betrafen drei den Halbjahresfinanzbericht.

Seit Inkrafttreten des APAReG im Jahr 2016 kann die APAS Anhaltspunkte für Fehler in der Rechnungslegung, welche im Rahmen der Berufsaufsicht festgestellt werden, der DPR übermitteln. Mitteilungen der APAS gemäß § 66c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 WPO führten im Jahr 2017 erstmals zur Überprüfung von Anhaltspunkten für eine fehlerhafte Rechnungslegung im Rahmen von Verlangens- bzw. Anlassprüfungen.

Im Kontext der laufenden Verfeinerung unserer Vorgehensweise zur Identifizierung von Unternehmen mit abstraktem Risiko im Rahmen der Stichprobenziehung wurden im Berichtsjahr folgende zusätzliche Risikofaktoren definiert, die ab der kommenden Ziehung (Anfang 2018) angewendet werden:

- Mangelhafte Corporate Governance (Hinweis wurde im Rahmen des ESMA Peer Review gegeben; vgl. Kap. 4.3)
- Schleppende Umsetzung neuer Rechnungslegungsstandards (vgl. Kap. 3.2)

3 Präventive Maßnahmen

3.1 Überblick

Wie in den Vorjahren hat die DPR auch im Jahr 2017 eine Reihe präventiver Maßnahmen durchgeführt, die zur Fehlervermeidung in der Zukunft beitragen sollen (Bild 12).



Bild 12: Präventive Maßnahmen der DPR

So hat die DPR knapp 60 einzelne Hinweise in Bezug auf die künftige Rechnungslegung an die geprüften Unternehmen erteilt (zu den Hinweisarten vgl. Kap. 2.5).

Darüber hinaus wurden im November 2017 die Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2018 veröffentlicht, um Unternehmen und Abschlussprüfern Gelegenheit zu geben, entsprechende Bilanzierungsthemen einer kritischen Würdigung zu unterziehen (vgl. ausführlich Kap. 3.2).

Um Fehler bereits bei der Abschlusserstellung zu vermeiden und dem Unternehmen Sicherheit bei der Bilanzierung zu geben, wurde im November 2009 das Instrument der

fallbezogenen Voranfrage eingeführt. Im Jahr 2017 wurde davon in einem Fall Gebrauch gemacht (seit 2009 insgesamt 19 Fälle abgeschlossen).

Ferner waren im Jahr 2017 die Jahresgespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Gegenstand der Präventivarbeit (vgl. ausführlich Kap. 3.3).

Um die Qualität der Rechnungslegungsstandards zu verbessern, zählt auch ein Austausch mit den Standardsetzern zum Präventivinstrumentarium der DPR.

Des Weiteren stand im Jahr 2017 die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Seminare und Literaturbeiträge) ebenfalls im Fokus der präventiven Maßnahmen (vgl. ausführlich Kap. 3.4).

3.2 Prüfungsschwerpunkte 2018

Im November 2017 hat die DPR die Prüfungsschwerpunkte für das nachfolgende Kalenderjahr bekannt gegeben. Bei entsprechend materieller Bedeutung werden diese in Stichprobenprüfungen von der DPR aufgegriffen.

Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte orientiert sich einerseits an Sachverhalten, die sich in der Vergangenheit als besonders kritisch oder fehleranfällig erwiesen haben oder die andererseits auf Grund von Änderungen der gesetzlichen bzw. politischen Rahmenbedingungen zukünftig ein hohes Fehlerpotenzial aufweisen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden für das Jahr 2018 veröffentlicht:

1. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Anwendung wesentlicher neuer Standards im Erstanwendungsjahr
2. Ausgewählte Aspekte zu Ansatz, Bewertung und Angaben nach IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse
3. Ausgewählte Aspekte zu IAS 7 Kapitalflussrechnungen
4. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen gemäß IAS 37 sowie zugehörige Anhangangaben
5. Konzernlagebericht und Konzernklärungen

Die ersten drei Prüfungsschwerpunkte stellen die von den nationalen Enforcement-Institutionen gemeinsam mit der ESMA identifizierten „*European Common Enforcement Priorities*“ dar¹. Die beiden Prüfungsschwerpunkte „Ansatz und Bewertung von Rückstellungen gemäß IAS 37 sowie zugehörige Anhangangaben“ und „Konzernlagebericht und Konzernklärungen“, die ergänzend die nationalen Schwerpunkte der DPR bilden, sind wie folgt spezifiziert:

Ansatz und Bewertung von Rückstellungen gemäß IAS 37 sowie zugehörige Anhangangaben

unter Berücksichtigung folgender Einzelaspekte:

- Verzicht auf Ansatz wegen Unmöglichkeit einer verlässlichen Schätzung unter Beachtung der Angabepflichten (IAS 37.26 und 37.86)
- Verzicht auf die reguläre Berichterstattung wegen Inanspruchnahme der Schutzklausel unter Beachtung der Mindestangaben (IAS 37.92)
- Angaben zu Schätzungsunsicherheiten (IAS 37.85(b), IAS 1.125 und 1.129)
- Gruppierung der Rückstellungen (IAS 37.87)
- Angabe rückstellungsspezifischer Ertrags- und Aufwandsposten (IAS 1.97 und 1.98(b), (f) sowie (g))

Konzernlagebericht und Konzernklärungen

- Berichterstattung über alternative Leistungskennziffern als bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren (§ 315 Abs. 1 S. 3 HGB)
- Darstellung potenzieller Auswirkungen des Brexit auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns (§ 315 Abs. 1 HGB)
- Vorhandensein der Angaben zum Diversitätskonzept im Rahmen der Konzernklärung zur Unternehmensführung (§ 315d HGB i.V.m. § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB) und Vorhandensein der nichtfinanziellen Konzernklärung (§ 315b HGB)

Der letztgenannte Aspekt wurde aufgrund der Änderung des HGB durch das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Kon-

¹ Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte sind – ausführlich erläutert – auf der Homepage der ESMA abrufbar.

zernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, ausgewählt.

3.3 Gespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die DPR führt grundsätzlich jährlich Gespräche mit den Vorständen bzw. Geschäftsführern der fünf größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland. Ziel des Austausches ist es, anhand von konkreten Fällen die Arbeit der DPR zu erläutern. Gegenstand der Gespräche im Jahr 2017 waren u.a. Fehlerfeststellungen der abgeschlossenen Prüfungssaison sowie Auffälligkeiten in der Rechnungslegung in Bezug auf die von der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Unternehmen.

Zudem findet einmal im Jahr über die Plattform des IDW ein Gespräch mit Vertretern mittelständischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften statt, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen. Dieser Erfahrungsaustausch soll dazu beitragen, die Vorgehensweise der DPR transparent zu machen, um den Abschlussprüfer für potenzielle Problemfelder zu sensibilisieren. Im Januar 2017 nutzte die DPR die Veranstaltung, um über die Prüfungsschwerpunkte 2017 zu referieren und die Abschlussprüfer auf die damit verbundenen Fehlerquellen aufmerksam zu machen.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Jahr 2017 nutzte die DPR die Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit Einblicke in ihre Tätigkeit und in rechnungslegungsspezifische Fachthemen zu geben. Auf knapp 25 Fachveranstaltungen waren das Präsidium, der Geschäftsführer und die Mitglieder der Prüfstelle mit Präsentationen und Diskussionsbeiträgen vertreten. Zu den Adressaten der Veranstaltungen zählten vor allem Unternehmensvertreter und Wirtschaftsprüfer. Thematisch setzten sich die Vorträge schwerpunktmäßig mit nationalen und europäischen Entwicklungen im Enforcement auseinander. Des Weiteren waren auch fehleranfällige Bereiche der Rechnungslegung wie beispielsweise der Impairmenttest Gegenstand von Vorträgen und Diskussionen. Darüber hinaus referierte das Präsidium der Prüfstelle im November 2017 – wie auch schon in den Vorjahren – auf der Jahrestagung „Bilanzkontrolle“ des Deutschen Aktieninstituts über die für das Folgejahr verabschiedeten Prüfungsschwerpunkte der DPR.

Zudem sind im Jahr 2017 Veröffentlichungen und Fachbeiträge, u.a. über die Prüfungsschwerpunkte des Jahres 2017 sowie über die Auswirkung politischer Krisen auf die Finanzberichterstattung, erschienen.

4 Europäische Entwicklungen

4.1 European Enforcers Coordination Sessions und Arbeitsgruppen

Einen Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit bildete auch im Jahr 2017 die Teilnahme der DPR an den EECS-Sitzungen. Bei den EECS handelt es sich um eine etwa neun Mal im Jahr stattfindende Diskussionsplattform der nationalen Enforcement-Institutionen sowie der ESMA für IFRS-Anwendungsfälle mit länderübergreifender Bedeutung.

Die DPR hat im Jahr 2017 Sachverhalte entweder aus laufenden Verfahren als "emerging issues" (d.h. vor der Entscheidung im nationalen Enforcement-Verfahren) oder bereits getroffene Entscheidungen aus konkreten Prüfverfahren im Rahmen der EECS-Sitzungen in anonymisierter Form eingebracht. Ausgewählte in den EECS-Sitzungen diskutierte Entscheidungen nationaler Enforcement-Einrichtungen werden von der ESMA in sog. Extracts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Seit dem Jahr 2007 wurden insgesamt 235 Entscheidungen nationaler Enforcer in 21 Extracts veröffentlicht, wobei aus rechtlichen Gründen keine Fälle aus Deutschland enthalten sind.

Neben der Teilnahme an den EECS-Sitzungen waren bzw. sind Vertreter der DPR im Berichtsjahr Mitglied in den Arbeitsgruppen „Financial Disclosure“, „IFRS 13 Fair Value Measurement“ sowie „Financial Instruments“ der ESMA. Zudem besteht seit 2016 eine ESMA-Arbeitsgruppe zu „IAS 12 Income Taxes“, die von einem Vertreter der DPR koordiniert wird. Ein Mitglied der DPR ist auch in der „Sub-group of EECS on US GAAP“ vertreten, deren Aufgabe darin besteht, Fragestellungen im Zusammenhang mit der Prüfung von US-GAAP-Abschlüssen zu bearbeiten.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „IFRS 13 Fair Value Measurement“ wurden dem IASB mit Datum vom 11. September 2017 übermittelt und veröffentlicht.

Auch in der Arbeitsgruppe zu den „ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures (APMs)“ hat die DPR ihre Erfahrungen einfließen lassen.

4.2 Konsultation zu den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden

Die Europäische Kommission hat in der Zeit vom 21. März bis zum 16. Mai 2017 eine öffentliche Konsultation zur Tätigkeit der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA durchgeführt. Das Konsultationspapier enthielt Fragen und Vorschläge, um die Arbeit der Finanzaufsichtsbehörden zukünftig effektiver und effizienter zu gestalten.

Von den insgesamt 32 Fragestellungen des Konsultationspapiers befassten sich zwei Fragestellungen mit der Finanzberichterstattung. Eine der Fragen hatte im Wesentlichen zum Inhalt, ob das Enforcement und die Konvergenz in der Überwachung („Supervisory convergence“) im Bereich der Finanzberichterstattung gestärkt werden müssen.

Insgesamt beteiligten sich 227 – überwiegend öffentliche, aber auch private Organisationen – aus 26 EU-Mitgliedstaaten an der Konsultation, darunter 40 aus Deutschland.

Die Ergebnisse der Konsultation wurden mit Abschlussbericht vom 20. Juni 2017 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.²

Mit Bezug zur DPR ergaben sich insbesondere folgende Ergebnisse:

- Die überwiegende Mehrheit der Befragten sieht keine Notwendigkeit, das Enforcement in Bezug auf das Financial Reporting zu verstärken; nur einige der Befragten sehen Möglichkeiten zur weiteren Vereinheitlichung
- Enforcement soll weiter in nationaler Verantwortung verbleiben

Somit ist das Fazit zu ziehen, dass durch die Konsultationsteilnehmer kein wesentlicher Anpassungsbedarf bezüglich des Enforcement gesehen wird.

Nach Abschluss des Konsultationsprozesses hat die Kommission am 20. September 2017 einen Entwurf zur Überarbeitung der ESMA-Verordnung vorgelegt. Im Hinblick auf das Enforcement der Rechnungslegung ergeben sich durch diesen Entwurf aus Sicht der DPR keine wesentlichen Veränderungen.

² Der Abschlussbericht ist auf der Homepage der Europäischen Kommission abrufbar.

4.3 Ergebnisse des ESMA Peer Review hinsichtlich der Einhaltung der „ESMA Guidelines on enforcement of financial information“

Die ESMA veröffentlicht Leitlinien mit dem Ziel, innerhalb Europas kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen (vgl. Art. 16 der ESMA-Verordnung). Um diesen Guidelines nachzukommen, sind die zuständigen nationalen Enforcement-Institutionen und die Finanzmarktteilnehmer gehalten, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen.

Die ESMA hat Ende 2016 erstmalig einen Peer Review zur Einhaltung der „ESMA Guidelines on enforcement of financial information“ durch die europäischen Enforcer begonnen und am 18. Juli 2017 einen Abschlussbericht vorgelegt. Dabei stand im Einzelnen die Einhaltung folgender Guidelines im Fokus:

- Guideline 2: Ausreichende personelle und monetäre Ressourcen / fachliche Expertise (Qualifizierung und Erfahrung)
- Guideline 5: Auswahlmethoden
- Guideline 6: Prüfungsverfahren

In insgesamt 29 Staaten (27 EU-Mitgliedstaaten sowie 2 EFTA-Staaten) haben die Enforcementinstitutionen einen durch die ESMA für diesen Peer Review entwickelten Selbstbewertungsfragebogen beantwortet. In sieben Staaten wurden zusätzliche Onsite Visits bei den jeweiligen Enforcement-Institutionen durchgeführt – unter anderem auch in Deutschland.

Im Rahmen des Onsite Visit wurde seitens der DPR die Notwendigkeit erkannt, trotz des allgemeinen Verschwiegenheitsgebots auch unternehmensspezifische Prüffakten an die ESMA herausgeben zu können. Dies hat nachfolgend zu einer gesetzlichen Klarstellung im 2. FiMaNoG vom 23. Juni 2017 geführt. Entsprechend wurde kodifiziert, dass die DPR – analog zur Regelung für die BaFin – der ESMA alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen hat.

Im Abschlussbericht der ESMA wird zusammenfassend ausgeführt, dass sich im Hinblick auf die definierten Untersuchungsgegenstände ein heterogenes Bild bezüglich der Umsetzung der prinzipienorientierten Guidelines in den nationalen Enforcement-Institutionen zeigt.³

³ Der Abschlussbericht ist auf der Homepage der ESMA abrufbar.

Im Ergebnis hat die ESMA keinen Verstoß der DPR gegen die Guidelines on Enforcement festgestellt und in ihrem Abschlussbericht zum deutschen Enforcement insbesondere folgende Aussagen getroffen:

- Die DPR verfügt über hochqualifizierte Prüfer und ausreichende Ressourcen
- Die Grundsätze zur Auswahl der zu prüfenden Unternehmen sind ein gutes Beispiel dafür, wie eine sachgerechte Auswahl getroffen werden kann; andere europäische Enforcer könnten sich an diesen Grundsätzen orientieren („good practice“)
- Die Qualität der Prüfungsdurchführung wird hoch eingeschätzt
- Die Prüfergebnisse könnten für Investoren informativer gestaltet werden

Ebenfalls im Rahmen des Peer Review wurden von der ESMA insgesamt 21 „good practices“ identifiziert. Die Mehrzahl dieser „good practices“ sind bereits Teil der operativen Tätigkeit der Prüfstelle oder werden mit Hilfe von alternativen Maßnahmen umgesetzt. Insbesondere folgende „good practices“ geben die gelebte Praxis der DPR wieder:

- Prozessbegleitende Qualitätssicherung der durchgeführten Prüfverfahren
- Kontaktaufnahme mit jedem geprüften Unternehmen (kein reiner Desktop Review) und Versand eines Fragenkatalogs, selbst wenn keine Anzeichen für eine fehlerhafte Finanzberichterstattung vorliegen
- Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen (soweit notwendig)
- Definition eines Börsengangs als abstraktes Risiko für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen

Im Rahmen von Gesetz und Satzung der DPR werden Empfehlungen der ESMA speziell zur Arbeit der Prüfstelle von der DPR umgesetzt, soweit dies unter Kosten-Nutzen-Erwägungen sinnvoll erscheint. Insgesamt wurde der Peer Review von der Prüfstelle als eine sehr professionelle und konstruktive Maßnahme der ESMA zur Verbesserung der Enforcement-Praxis wahrgenommen. Die ESMA wird nun mit den nationalen Enforcern prüfen, ob Änderungen der Guidelines oder andere Maßnahmen erforderlich sind, um eine größere Konvergenz des Enforcement in Europa zu erreichen.⁴

⁴ <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-recommends-improvements-in-financial-information-enforcement>

5 Danksagung und Ausblick

Im Jahr 2017 hat die DPR ihre Arbeit mit Erfolg fortsetzen können. An dieser Stelle möchte die DPR den geprüften Unternehmen und ihren Abschlussprüfern für ihre Kooperationsbereitschaft und den intensiven fachlichen Austausch Dank sagen. In besonderer Weise dankt die DPR auch all denjenigen, die der DPR ihre wohlwollende Unterstützung haben zukommen lassen: den Vereinsmitgliedern, dem Vorstand und dem Nominierungsausschuss des DPR e.V. sowie unserem Beraterkreis, den verantwortlichen Stellen im BMJV, im BMF sowie insbesondere der BaFin, dem DRSC, den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, dem IDW und der APAS. Für die stets exzellente Arbeit gebührt der Vizepräsidentin, dem Geschäftsführer, den Mitgliedern der Prüfstelle und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle besonderer Dank.

Unter dem Titel „Die Bedeutung der DPR für die Prüfungsausschüsse“ findet am 12. Januar 2018 – in Kooperation mit der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. – ein Erfahrungsaustausch mit den Prüfungsausschussvorsitzenden der DAX30-, MDAX- und SDAX-Unternehmen statt.

Ab 2018 ist geplant, neben den grundsätzlich jährlich stattfindenden Gesprächen mit den Vertretern der fünf größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland auch Gespräche mit Vorständen bzw. Geschäftsführern von mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu führen. Hierbei werden die Vertreter der sechs Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit den nächsthöchsten § 319a HGB Umsätzen aus Abschlussprüfungsleistungen rotierend etwa alle drei Jahre zu einem Gespräch mit dem Leitungskreis der DPR eingeladen.

Die DPR wird auch im Jahr 2018 ihrer präventiven Funktion nachkommen, um die Qualität der Rechnungslegung nachhaltig zu verbessern.

Im europäischen Kontext wird die DPR im Jahr 2018 weiter gemeinsam mit der BaFin eng mit den europäischen Enforcement-Institutionen zusammenarbeiten.

Prof. Dr. Edgar Ernst
(Präsident der Prüfstelle)

Abkürzungsverzeichnis

APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
APM	Alternative Performance Measures
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn / Frankfurt am Main
BMF	Bundesministerium der Finanzen, Berlin
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V., Berlin
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Berlin
EBA	European Banking Authority, London, England
EECS	European Enforcers Coordination Sessions
EFTA	European Free Trade Association
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
ESMA	European Securities and Markets Authority, Paris, Frankreich
EU	Europäische Union
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standard
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
WPG`s	Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
2. FiMaNoG	Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte